



## Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK; Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; Vernehmlassung

---

**P261008**

1. Der Regierungsrat beantragt den Änderungsvorschlag der Zeitperiode, in welcher gemäss Art. 12 Abs. 2ter die Kantone nach Zustimmung des Bundesamtes reaktive Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben können, von 1. Februar – 31. Mai auf 1. Juni – 28. Februar.

### **Begründung**

Aus wildbiologischer und tierschützerischer Sicht sind Wolfswelpen ab ihrer Geburt im Mai bis Ende Juli auf die Versorgung durch beide Elterntiere angewiesen. Der Abschuss eines Elterntiers zwischen März und Mai hätte daher gravierende Folgen für die Jungtieraufzucht.

Der Kanton Basel-Stadt hat die Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes am 27. September 2020 mit 63,9 % Nein-Stimmen abgelehnt. Dieses klare Ergebnis zeigt den Willen der Basler Stimmbevölkerung, den Wolfschutz zu erhalten und nicht weiter aufzuweichen. Diesen klaren Willen bringt der Kanton Basel-Stadt auch in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bund zum Ausdruck.

